Fortbildung

Pflicht zur Fortbildung

- Die Fortbildungspflicht beginnt am 1. Januar nach Titelerwerb bzw. Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz.
- Bei Erwerb eines 2. oder weiteren Facharzttitels oder eines Schwerpunkts besteht die Fortbildungspflicht unmittelbar nach Beendigung der Weiterbildung.
- Wer sich hauptberuflich in Weiterbildung zu einem Facharzttitel oder Schwerpunkt befindet, ist nicht fortbildungspflichtig.

Umfang und Gliederung der Fortbildung

Die Fortbildungspflicht umfasst unabhängig vom Beschäftigungsgrad **80 Stunden pro Jahr**:

- **50 Credits nachweisbare und strukturierte Fortbildung**
  → davon mind. 25 Credits fachspezifische Kernfortbildung und bis zu 25 Credits erweiterte Fortbildung
  → nachweispflichtig
- **30 Credits Selbststudium**
  → aus frei wählbaren Gebieten, sofern die Themen mit der beruflichen Tätigkeit des Rheumatologen in Zusammenhang stehen.
  → nicht nachweispflichtig

Gliederung der geforderten 80 Fortbildungscredits pro Jahr

30 Credits **Selbststudium**	• nicht strukturierte Fortbildung • Nicht nachweispflichtig • Automatische Anrechnung
bis zu max. 25 Credits **Erweiterte Fortbildung**	• Strukturierte Fortbildung • Crediterteilung durch eine andere Fachgesellschaft (Facharzttitel oder Schwerpunkt), eine kantonale Gesellschaft oder das SIWF. Im Bereich der Komplementärmedizin können auch folgende Gesellschaften Credits erteilen: ASA, VAOAS, SVHA, SMGP. • Fachspezifische Kernfortbildung, welche die erforderlichen 25 Credits pro Jahr übersteigt • Nachweispflichtig • Optional bis maximal 25 Credits anrechenbar
mind. 25 Credits **Fachspezifische rheumatologische Kernfortbildung**	• Strukturierte Fortbildung • Anerkennung und Crediterteilung durch die SGR: www.rheuma-net.ch • Nachweispflichtig • Auflagen gemäss Fortbildungsprogramm der SGR

Grundsätze

- 1 Credit = 1 Fortbildungsstunde
- Maximal 8 Credits pro Tag | 4 Credits pro Halbtag

Automatisch anerkannte, fachspezifische Kernfortbildung (ohne Antrag)

1. Teilnahme an Veranstaltungen	Limitationen
a) Jährlicher SGR-Kongress	Max. 16 Credits / Jahr
b) Fortbildungstagung SGR	Max. 8 Credits / Jahr
c) EULAR- oder ACR-Kongress*[1]	Gemäss UEMS/AMA
d) Fortbildungsveranstaltungen zu rheumatologischen Themen, organisiert von nationalen oder internationalen rheumatologischen Fachgesellschaften, deren Angebote dem schweizerischen Standard entsprechen	Gemäss nationaler / internationaler Fachgesellschaft, max. 8 Credits / Tag
e) Fortbildungsveranstaltungen, die von SIWF-anerkannten Weiterbildungsstätten in Rheumatologie organisiert werden	Keine jährliche Limitation

2. Aktive Tätigkeit als Autor/-in, Referent/-in oder Teilnehmer/-in	Limitationen
a) Teilnahme an vor Ort durchgeführten oder interaktiv gestalteten, virtuellen Qualitätszirkel ("Kränzli") und/oder ähnlicher Fortbildung in Gruppen	1 Credit / Stunde; maximal 10 Credits / Jahr
b) Vortrags- bzw. Lehrtätigkeit für die rheumatologische Aus-, Weiter- und Fortbildung	2 Credits pro Präsentation à 10-60 Min.; maximal 10 Credits / Jahr
c) Publikation einer rheumatologischen wissenschaftlichen Arbeit (peer reviewed) als Erst- oder Letztautorin / -autor oder Tätigkeit als Peer-Reviewerin / Peer-Reviewer für Fachzeitschriften	5 Credits pro Publikation; maximal 10 Credits / Jahr maximal 2 Credits pro Review
d) Abstract-Präsentation (Poster oder Vortrag) als Erst- oder Letztautorin / -autor auf dem Gebiet Rheumatologie	2 Credits pro Poster; maximal, 4 Credits / Jahr

3. Übrige Fortbildung	Limitationen
a) Klinisch-praktische Fortbildung (Teilnahme an Visiten, Falldemonstrationen im Fachgebiet, Spitalhospitationen von freipraktizierenden Ärztinnen und Ärzten)	1 Credit / Stunde; maximal, 5 Credits / Jahr
b) Absolvieren von «In-Training-Examen», «Self-Assessment» und strukturierten Audits	1 Credit pro Stunde; maximal 5 Credits / Jahr

Die Summe der anrechenbaren Credits in der Sparte "Übrige Fortbildung" ist auf maximal 10 Credits/Jahr begrenzt.

Fachspezifische Kernfortbildung auf Antrag

Fortbildungen (von Anbietern nicht automatisch anerkannter Kernfortbildungsveranstaltungen) mit anerkannten SGR-Credits durch die Schweizerischen Gesellschaft für Rheumatologie gelten als Kernfortbildung Rheumatologie.

Wurde für Fortbildungen von Anbietern nicht automatisch anerkannter Kernfortbildungsveranstaltungen kein Antrag gestellt und durch die SGR keine SGR-Credits erteilt, gelten die Fortbildungsstunden nicht als Kernfortbildung Rheumatologie.

E-Learning Angebote mit Anerkennung von SGR-Credits durch die Schweizerischen Gesellschaft für Rheumatologie gelten als Kernfortbildung Rheumatologie:

Fortbildung mit elektronischen Medien	Limitationen
Strukturiertes Lernen mit elektronischen Medien (z.B., Datenträger, Internet und andere Lernprogramme; vgl. Empfehlungen des SIWF)	1 Credit / Stunde; maximal 10 Credits / Jahr

E-Learning Angebote, welche die Kriterien für die Gleichwertigkeit digitaler Fortbildung mit Präsenzfortbildung nicht erfüllen – siehe Empfehlungen des SIWF – gelten nicht als Kernfortbildung Rheumatologie.

*[1] Vom UEMS-EACCME (European Accreditation Council for continuing Medical Education – Institution of the UEMS) oder von der AMA (American Medical Association) vergebene Credits werden von der SGR vollumfänglich anerkannt.

Erweiterte Fortbildung

- Die 25 Credits der erweiterten Fortbildung sind frei wählbar.
- Die erweiterte Fortbildung muss von einer medizinischen Fachgesellschaft (Facharzttitel oder Schwerpunkt), einer kantonalen Ärztegesellschaft oder dem SIWF validiert sein.
- Im Rahmen der Komplementärmedizin können die folgenden vier Fachgesellschaften, welche einen Fähigkeitsausweis erteilen, Fortbildungsveranstaltungen anerkennen, die als erweiterte Fortbildung angerechnet werden: ASA, VAOAS, SVHA, SMGP

Kontrollperiode

- Eine Fortbildungsperiode beträgt drei Kalenderjahre, welche individuell festgelegt wird.
- Innerhalb einer Kontrollperiode von drei Jahren sind 150 Credits nachzuweisen.
- Innerhalb einer Kontrollperiode können die Credits beliebig aufgeteilt werden.
- Das Nachholen von Fortbildung in der nächsten Fortbildungsperiode oder Übertragen auf die folgende Fortbildungsperiode ist nicht gestattet

Mehrfachtitelträgerinnnen und Mehrfachtitelträger

Für Mehrfachtitelträgerinnnen und Mehrfachtitelträger (z.B. Rheumatologie und Allgemeine Innere Medizin) gilt:

- Es besteht keine Pflicht, alle Fortbildungsprogramme zu absolvieren. Es wird dasjenige Fortbildungsprogramm gewählt, das der aktuellen Berufstätigkeit am besten entspricht.
- Die gleichzeitige Anrechnung von Fortbildungen für mehrere Facharzttitel ist möglich, sofern die Bestimmungen der jeweiligen Fortbildungsprogramme erfüllt werden.
- Nachweispflicht: 50 Fortbildungscredits pro Jahr (mind. 25 Credits pro Jahr Kernfortbildung, max. 25 Credits pro Jahr erweiterte Fortbildung)

Erfassung Ihres Diplomantrags auf der myFMH-Plattform

- Achten Sie bei der Erfassung Ihres Diplomantrags auf die richtige Wahl der Fortbildungsperiode (lückenloser Nachweis).
- Im Diplomantrag sind Doppelerfassungen von Fortbildungen unter der Kernfortbildung und erweiterten Fortbildung nicht erlaubt.
- Weiterführende Informationen (Anleitungen, FAQ) finden Sie auf der SGR-Webseite unter Fortbildungsnachweis / Fortbildungsdiplom